

## Umweltbericht

Nach § 2 a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zur

### 107. Änderung des Flächennutzungsplans

Teilbereich Holtrup



Eigene Darstellung auf Luftbild LGLN, 2022

Unterlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)  
sowie der Träger der öffentlichen Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Entwurf

Im Auftrag:



Ofener Straße 33a \* 26 121 Oldenburg  
Fon 0441-74210 \* Mail [info@p3-plan-partner.de](mailto:info@p3-plan-partner.de)

|       |                                                                                                                         |    |
|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1     | Einleitung (§ 2 Abs. 4 BauGB, Anlage 1 – Nr. 1).....                                                                    | 2  |
| 1.1   | Kurzdarstellung des Inhalts, der Ziele des Bauleitplans / der Vorhaben<br>(BauGB, Anlage 1 – Nr. 1 a).....              | 2  |
| 1.2   | Darstellung der in Fachgesetzen / Fachplänen festgelegten Ziele<br>(BauGB, Anlage 1 – Nr. 1 b).....                     | 4  |
| 2     | Beschreibung / Bewertung der Umweltauswirkungen<br>(§ 2 Abs. 4 BauGB, Anlage 1 – Nr. 2).....                            | 8  |
| 2.1   | Prüfung der Schutzgüter (BauGB, Anlage 1 – Nr. 2 a und b) .....                                                         | 9  |
| 2.1.1 | Schutzgut Pflanzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB) .....                                                                     | 9  |
| 2.1.2 | Schutzgut Tiere (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB) .....                                                                        | 11 |
| 2.1.3 | Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB) .....                                                                       | 16 |
| 2.1.4 | Schutzgut Boden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB) .....                                                                        | 16 |
| 2.1.5 | Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB) .....                                                                       | 17 |
| 2.1.6 | Schutzgüter Luft / Klima (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB).....                                                                | 18 |
| 2.1.7 | Schutzgut Landschaftsbild (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB).....                                                               | 19 |
| 2.1.8 | Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB) .....                                                                       | 19 |
| 2.1.9 | Schutzgut Kulturgüter / sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d BauGB).....                                              | 20 |
| 2.2   | Baubedingte - / anlagenbedingte - / betriebsbedingte Auswirkungen (§ 2 Abs. 4<br>BauGB, Anlage 1 – Nr. 2, aa – gg)..... | 21 |
| 2.3   | Wechselwirkungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i BauGB) .....                                                                       | 21 |
| 3     | Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung / Ausgleich der Auswirkungen<br>(BauGB, Anlage 1 – Nr. 2).....                  | 22 |
| 3.1   | Vermeidungsmaßnahmen / Planungsalternativen (BauGB, Anlage 1 – Nr. 2 d) .....                                           | 22 |
| 3.2   | Verringerungsmaßnahmen (BauGB, Anlage 1 – Nr. 2 c) .....                                                                | 22 |
| 3.3   | Ausgleich / Ersatz .....                                                                                                | 22 |
| 4     | Zusätzliche Angaben<br>(§ 2 Abs. 4 BauGB, Anlage 1 – Nr. 3).....                                                        | 24 |
| 4.1   | Hinweise auf fehlende Kenntnisse (BauGB, Anlage 1 – Nr. 3 a) .....                                                      | 24 |
| 4.2   | Maßnahmen zur Überwachung (BauGB, Anlage 1 – Nr. 3 b).....                                                              | 24 |
| 4.3   | Allgemein verständliche Zusammenfassung (BauGB, Anlage 1 – Nr. 3 c).....                                                | 24 |
| 4.4   | Referenzliste der Informationsquellen (BauGB, Anlage 1 – Nr. 3 d).....                                                  | 25 |

## UMWELTBERICHT

Der vorliegende Umweltbericht (§ 2 a BauGB) beschreibt und bewertet die Umweltwirkungen, damit eine sachgerechte Abwägung der Planung erfolgen kann. Die Abwägung der einzelnen umweltrelevanten Sachverhalte erfolgt regelmäßig jedoch nicht im vorliegenden Umweltbericht, sondern nur in der Begründung zur Planung.

Der nachfolgende Umweltbericht gilt für die 107. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilbereich Holtrup.

### 1 Einleitung

(§ 2 Abs. 4 BauGB, Anlage 1 – Nr. 1)

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen der Planung ermittelt werden (§ 2 Abs. 4 BauGB).

#### 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts, der Ziele des Bauleitplans / der Vorhaben

(BauGB, Anlage 1 – Nr. 1 a)

##### Ziele

Die Planung soll zusätzlichen Raum zur Nutzung der Windkraft für die regenerative Energieerzeugung in der Stadt Vechta bereitstellen, mit entsprechend positiven Konsequenzen für den allgemeinen Klimaschutz und die nachhaltige Energieversorgung der Gesellschaft.

#### Standort / Größe

Die Planfläche liegt im nordöstlichen Stadtgebiet, östlich von Langförden und nördlich von Ehrland. Es handelt sich um den Bereich Großer Esch in Holtrup. Das Plangebiet ist insgesamt rd. 290.000 m<sup>2</sup> und umgerechnet rd. 29 ha groß.

#### Bestand

Das Plangebiet besteht derzeit im Wesentlichen aus Ackerflächen, die von einem Wirtschaftsweg gequert werden. Entlang des Weges befinden sich zwei kleine Gehölzflächen (siehe hierzu auch Abb. 9 Biotoptypenkartierung). Am südlichen Rand quert eine elektrische 110 kV-Leitung das Plangebiet. Etwas weiter östlich, auf dem Gebiet der Gemeinde Visbek, befinden sich bereits vier Windenergieanlagen (WEA). Zwischen diesem bestehenden Windpark und der Plangebietsfläche befindet sich eine Waldfläche, die sich als Landschaftsschutzgebiet (LGS) VEC 00003 „Freesenholz, Stubbenkamp, Wetschenholz, Holtershagen, Buchholz, Breitenbruch, Herrenholz, Arkeburg und Buchhorst“ darstellt. Die weitere Umgebung des Änderungsbereichs ist durch landwirtschaftliche Flächen geprägt. Vereinzelt befinden sich Gehöfte. Westlich verläuft der *Visbeker Damm* als Kreisstraße (K334).

Abb. 1 Nutzungen im und um das Plangebiet



Eigene Darstellung auf Kartengrundlage LGLN 2022

#### Planung

Mit der 107. Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ dargestellt. Regelungen zur Anzahl, zu einzelnen Standorten oder zur Anlagenhöhe werden nicht getroffen. Nachrichtlich übernommen werden zwei kleine Waldflächen sowie der Verlauf der elektrischen Leitung im Süden des Plangebietes.

## 1.2 Darstellung der in Fachgesetzen / Fachplänen festgelegten Ziele (BauGB, Anlage 1 – Nr. 1 b)

Fachgesetze /  
Ziele

Bei der Planung sind insbesondere folgende Fachgesetze (in der jeweils gültigen Fassung) und die damit verbundenen Ziele zu berücksichtigen:

Abb. 2 Für die Planung relevante Gesetze (in der jeweils gültigen Fassung)

| Gesetz                      | Umweltziele                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Berücksichtigung in der vorliegenden Planung                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>BauGB</b>                | <ul style="list-style-type: none"> <li>Förderung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung (§ 1 Abs. 5 BauGB)</li> <li>Sparsamer und umweltschonender Umgang mit Grund und Boden und den sonstigen Schutzgütern auf (§ 1a Abs. 2 BauGB)</li> <li>Nutzung der Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, zur Nachverdichtung und Innenentwicklung (§ 1a Abs. 2 BauGB)</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Windenergie dient einer nachhaltigen regenerativen Energieversorgung</li> <li>Windenergieanlagen sind eine flächensparende Alternative bei der Erzeugung regenerativer Energie z. B. gegenüber Photovoltaik</li> </ul> |
| <b>BNatSchG /<br/>NNatG</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Schutz der biologischen Vielfalt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</li> <li>Schutz der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</li> <li>Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, Schutz des Erholungswertes (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</li> </ul>                                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Eingriff in Natur und Landschaft wird bilanziert und durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen</li> </ul>                                                                                                          |
| <b>BBodSchG</b>             | <ul style="list-style-type: none"> <li>Sicherung der Funktionen des Bodens (§ 1 BBodSchG)</li> <li>Abwehr schädlicher Bodenveränderungen (§ 1 BBodSchG)</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                            | <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Eingriff in den Boden durch Fundamente und Zuwegungen wird durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen</li> </ul>                                                                                                    |
| <b>BlmSchG</b>              | <ul style="list-style-type: none"> <li>Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Atmosphäre, Kultur- und Sachgütern vor schädlichen Umweltwirkungen (§ 1 Abs. 1 BlmSchG)</li> </ul>                                                                                                                                                                                                       | <ul style="list-style-type: none"> <li>Gefährdungen für den Menschen werden infolge der gewählten Abstände des Plangebietes zu umliegenden Wohnnutzungen ausgeschlossen</li> </ul>                                                                            |
| <b>WHG / NWG</b>            | <ul style="list-style-type: none"> <li>Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung zum Schutz des Naturguts (§ 1 WHG)</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                      | <ul style="list-style-type: none"> <li>Mögliche Einwirkungen auf das Schutzgut Wasser werden dargelegt</li> </ul>                                                                                                                                             |
| <b>Nds. KlimaG</b>          | <ul style="list-style-type: none"> <li>Reduzierung der Treibhausgasemissionen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (§ 1 Abs. 2 Nds. KlimaG)</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                | <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Ausweisung eines Standortes für Windenergieanlagen steht in Übereinstimmung mit dem Gesetz</li> </ul>                                                                                                              |

BauGB = Baugesetzbuch / BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz / NNatG = Niedersächsisches Naturschutzgesetz / BBodSchG = Bundesbodenschutzgesetz / BlmSchG = Bundesimmissionsschutzgesetz / WHG = Wasserhaushaltsgesetz / NWG = Niedersächsisches Wasserhaushaltsgesetz / Nds. KlimaG = Niedersächsisches Klimagesetz

Fachpläne

Die nachfolgende Übersicht zeigt zusammenfassend die in Fachplänen und durch gesetzliche Regelungen gesicherten geschützten Gebiete und Strukturen im Umfeld des Plangebiets:

Abb. 3 Schutzgebiete<sup>1</sup>

| Fachplanung                                  | Definition   | Schutzzweck                  | Lage im Plangebiet | Lage außerhalb (Himmelsrichtung und Entfernung) |
|----------------------------------------------|--------------|------------------------------|--------------------|-------------------------------------------------|
| <b>Natura 2000</b><br>(§ 32 BNatSchG)        | EU 3116-301  | FFH-Gebiet Herrenholz (Wald) | Nein               | 0 > 3 km                                        |
| <b>Naturschutzgebiete</b><br>(§ 23 BNatSchG) | NSG WE 00085 | Herrenholz (Wald)            | Nein               | 0 > 3 km                                        |
| <b>Nationalparke</b><br>(§ 24 BNatSchG)      | -            | -                            | -                  | -                                               |

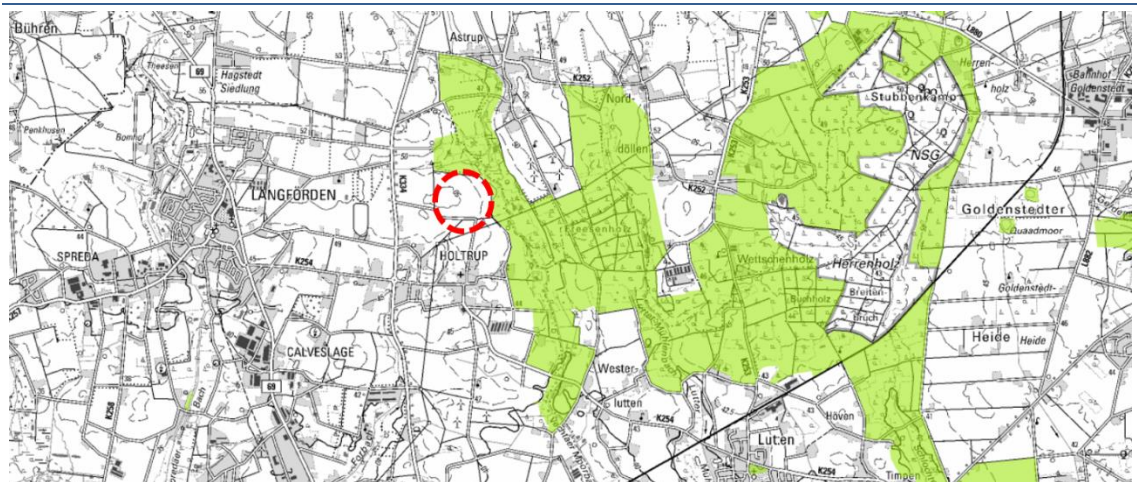


|                                                              |                 |                                                                                                                  |      |                        |
|--------------------------------------------------------------|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|------------------------|
| <b>Biosphärenreservate</b><br>(§ 25 BNatSchG)                | -               | -                                                                                                                | -    | -                      |
| <b>Landschaftsschutzgebiete</b><br>(§ 26 BNatSchG)           | LSG VEC 00003   | Freesenholz, Stubbenkamp, Wetschenholz, Holtershagen, Buchholz, Breitenbruch, Herrenholz, Arkeburg und Buchhorst | Nein | O – direkt angrenzend  |
| <b>Naturparke</b><br>(§ 27 BNatSchG)                         | NP NDS 00012    | Wildeshauser Geest                                                                                               | Nein | O > 650 m              |
| <b>Naturdenkmäler</b><br>(§ 28 BNatSchG)                     | -               | -                                                                                                                | -    | -                      |
| <b>Geschützte Landschaftsbestandteile</b><br>(§ 29 BNatSchG) | -               | Wallhecke                                                                                                        | Nein | N – direkt angrenzend  |
| <b>Gesetzlich geschützte Biotop</b><br>(§ 30 BNatSchG)       | GB-VEC 3215/045 | Biotopkomplex aus Sümpfen, Röhrrichten, seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Nasswiesen und Auwaldbereichen  | Nein | NO – direkt angrenzend |
| <b>Landesweite Biotopkartierung</b>                          | -               | Wertvolle Bereiche                                                                                               | Nein | O > 50 m               |

Nationalparke, Biosphärenreservate oder Natura 2000 befinden sich nicht oder nur in einer weiteren Umgebung des Plangebietes Schutzgüter sind hier nicht betroffen.

Östlich an das Plangebiet schließt ein Landschaftsschutzgebiet (LSG), das sich über mehrere Kommunen erstreckt. Das LSG (siehe Abb. 4) weist eine Größe von insgesamt rd. 2.151 ha auf. Es handelt sich um einen Bereich, der wegen seiner abwechslungsreichen Landschaft mit Acker, Grünland, Wald und Fließgewässern eines besonderen Schutzes bedarf. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung zusammenhängender Waldgebiete und der Fließgewässer mit ihren Auen und natürlichen Überschwemmungsgebieten zu. Das LSG bietet eine wichtige Lebensgrundlage für die Tier- und Pflanzenwelt. Zudem ist es wichtig für die Naherholung und ein für die Region kulturlandschaftsbildprägender Bereich. Gemäß der Verordnung über das LSG ist der Charakter zu erhalten und zu entwickeln. Verboten sind alle Handlungen, die dem zuvor beschriebenen Schutzzweck entgegenstehen, u. a. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art.<sup>2</sup>

Abb. 4 Lage des östlich angrenzenden Landschaftsschutzgebietes

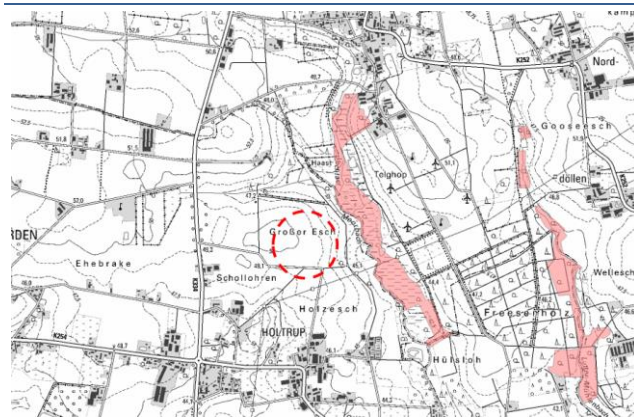


Quelle: LGLN 2022, Umweltkarten Niedersachsen, Landschaftsschutzgebiete

<sup>2</sup> Niedersächsisches Ministerialblatt Nummer 10, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Freessenholz, Stubbenkamp, Wetschenholz, Holtershagen, Buchholz, Breitenbruch, Herrenholz, Arkeburg und Buchhorst“ – Landschaftsschutzgebiet VEC Nr. 3 in der Stadt Vechta und den Gemeinden Goldenstedt und Visbek im Landkreis Vechta vom 19.10.2017 (S. 176 f.), Hannover, 14.03.2018

Die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes für die Windenergie und die damit verbundene Errichtung von voraussichtlich drei WEA widerspricht sich nicht mit den Schutzzwecken des LSG. Zwar verändert sich durch die WEA das Landschaftsbild im Vergleich zu einer Landschaft ohne hohe bauliche Anlagen, die Funktionen des Gebietes können jedoch weiterhin erfüllt werden. Es werden keine in der Verordnung genannten Verbote begangen. Südlich von Astrup und in einer Entfernung zum Plangebiet von rd. 500 m in östliche Richtung bestehen bereits vier WEA, die sich wie die geplanten Anlagen nah am LSG befinden.

Abb. 5 Landesweite Biotopkartierung



Quelle: NIBIS-Kartenserver 2022, Landesweite Biotopkartierung

Östlich des Plangebietes befindet sich ein Bereich der landesweiten Biotopkartierung (2. Durchgang von 1984 bis 2004) zur Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen. Die dargestellten Bereiche sind Flächen mit landesweiter Bedeutung für den Arten- und Ökosystemschutz sowie den Schutz erdgeschichtlicher Landschaftsformen, die zum Zeitpunkt der Kartierung aus Sicht der Fachbehörde für Naturschutz schutzwürdig waren.

Es ist nicht von erheblichen Einwirkungen auf die wertvollen Bereiche mit Umsetzung der Planung auszugehen.

Fachprogramme  
LRP / LP

- Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB) vor, so sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Der **Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta<sup>3</sup> (LRP)** datiert aus dem Jahr 2005 und befindet sich derzeit in Neuaufstellung. Da die neue Fassung erst im Jahr 2025 vorliegen soll, wird hier die Fassung von 2005 wiedergegeben.

Abb. 6 Darstellungen der Karten im Landschaftsrahmenplans

| Karte                                                                      | Darstellungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|----------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Karte 1: Biotopkomplexe und Biotoptypen                                    | Landwirtschaftlich genutzte Gebiete mit einem besonders hohen Anteil an Hecken                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Karte 1a: Biotoptypen und Biotopkomplexe – Bewertung und wichtige Bereiche | Grundbedeutung für den Arten- und Biotopschutz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Karte 2: Landschaftsbild (Vielfalt, Eigenart, Schönheit)                   | <p><u>Landschaftsbildeinheit der ebenen bis flachwelligen Naturräume:</u> LI = Landschaftsräume mit dominierender Ackernutzung; weiträumiger Landschaftscharakter mit großflächigen Schlägen und geringer Anzahl gliedernder Landschaftselemente</p> <p><u>Anthropogene Landschaftselemente:</u> landschaftsbildprägende, alte Plaggenesche, die nicht oder nur wenig überformt sind</p> <p><u>Landschaftsbildprägende Einzelobjekte:</u> Hochspannungsleitung</p> |
| Karte 2a: Landschaftsbild – Bewertung und wichtige Bereiche                | <p><u>Voraussetzungen der Landschaftsbildeinheiten für das Landschaftserleben:</u> gering (eingeschränkte Voraussetzungen)</p> <p><u>Nachhaltige Einschränkung des Landschaftserlebens durch Störungen:</u> optische Störungen durch Hochspannungsleitung</p>                                                                                                                                                                                                      |
| Karte 3: Boden                                                             | <p><u>Anthropogene Böden:</u> Pseudogley-Plaggenesch (Sand, lehmiger Sand, Plaggenaufgabe auf Geschieben und/oder fluviatilen Ablagerungen)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

|                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|---------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                   | <u>Mineralböden:</u> Pseudogley-Braunerde (lehmiger Sand, Geschiebesande und -lehme)                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Karte 3a: Boden – Bewertung und wichtige Bereiche | <u>Bedeutung der Bodenfunktionen</u> (Bedeutung bzw. Leistungsfähigkeit des Bodens hinsichtlich der Faktoren Standort, Naturnähe, Seltenheit, Ertragsfähigkeit, Nutzung und kulturhistorische Bedeutung): hohe Leistungsfähigkeit / hohe Bedeutung, Böden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit                                                                           |
| Karte 4.1: Grundwasser                            | <u>Grundwasserneubildungsrate:</u> > 100 – 200 mm/a (mittel)<br><u>Schutzfunktion der Grundwasserdeckschichten:</u> mittel (Sand 5 – 10 m / gering durchlässige Lockergesteine bis 5 m; somit mittlere Grundwassergefährdung) bis gering (Sand < 5 m / gut durchlässige Lockergesteine, Kies; somit hohe Grundwassergefährdung)<br><u>Grundwasserstand:</u> rd. 45 m NN |
| Karte 4.2: Oberflächenwasser                      | Keine Darstellungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Karte 5: Klima / Luft                             | <u>Gebiete mit klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsfunktion:</u> Ackerklimatope, großflächig dominierende Ackernutzung mit wenigen Gehölzstrukturen, Kaltluftentstehungsgebiete, windoffen, zeitweise Luftbelastungen durch Gülle                                                                                                                               |
| Karte 6: Zielkonzept                              | <u>Zieltyp:</u> Mindestanforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege<br><u>Naturräumliche Einheit:</u> Visbeker Flottsandgebiet                                                                                                                                                                                                                             |
| Karte 7: Umsetzung des Zielkonzeptes              | Keine Darstellungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |

Für die Stadt Vechta liegt ein **Landschaftsplan<sup>4</sup> (LP)** ebenfalls aus dem Jahr 2005 vor. Die vorliegenden Karten sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Abb. 7 Darstellungen der Karten im Landschaftsplan

| Karte                                                                                                       | Darstellungen                                                                                                                                 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Plan 1                                                                                                      | <i>Nicht vorhanden</i>                                                                                                                        |
| Plan 2: Boden, Wasser, Luft (wichtig Bereiche / Belastungen und Gefährdungen)                               | Böden mit hoher Bedeutung<br>Eschböden<br>Grundwasserneubildung über 200 mm/Jahr                                                              |
| Plan 3: Biotop- und Nutzungstypen                                                                           | <u>Kleine Bereiche:</u><br>HX – Standortfremdes Feldgehölz;<br>GMF – mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte;<br>W[Ei] – Eichenwald      |
| Plan 4: Fauna (wichtige Bereiche)                                                                           | Keine Darstellungen                                                                                                                           |
| Plan 5: Arten und Lebensgemeinschaften (wichtige Bereiche und Schutzgebiete / Belastungen und Gefährdungen) | Keine Darstellungen                                                                                                                           |
| Plan 6: Vielfalt, Eigenart und Schönheit (wichtige Bereiche / Belastungen und Gefährdungen)                 | <u>Bereiche mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild:</u> landschaftsbildprägende wenig überformte Plaggenesche                        |
| Plan 7: Konzept der Landschaftsentwicklung                                                                  | <u>Bereich:</u> grundwasserferne Geest<br><u>Erhaltung:</u> gut erhaltener Esch<br><u>Entwicklung:</u> Rad- und Wanderweg im südlichen Gebiet |

Relevante Darstellungen und Bewertungen des Landschaftsplans werden jeweils bei der Beschreibung der Schutzgüter berücksichtigt.

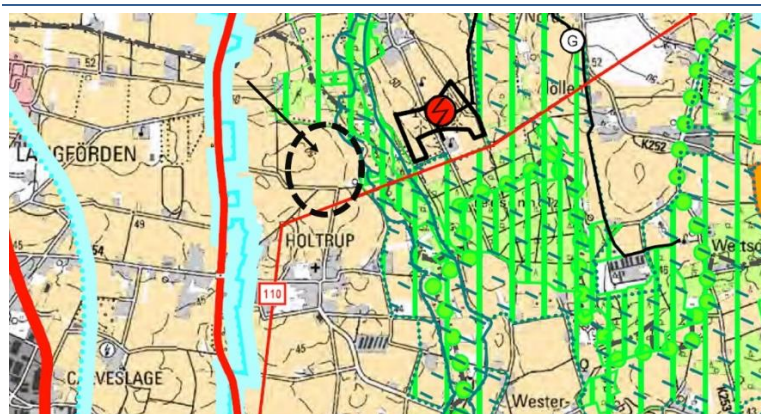
Raumordnungs-  
programme

Das **Landesraumordnungsprogramm (LROP)**<sup>5</sup> trifft bezüglich der Schutzgüter für kleinteilige Gebiete keine detaillierten Aussagen.

Das **Regionale Raumordnungsprogramm (RROP)**<sup>6</sup> für den Landkreis Vechta datiert aus dem Jahr 2021 und enthält nachfolgende Ziele:

- In der zeichnerischen Darstellung sind für die Nutzung von Windenergie sowie für das Repowering geeignete Standorte als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt (Ziel – 4.2-01). Östlich vom Plangebiet ist auf Seite der Gemeinde Visbek bereits ein Vorranggebiet für die Windenergie dargestellt. Diese Vorranggebiete Windenergienutzung entfalten keine Ausschlusswirkung im übrigen Landkreisgebiet (Hinweis). Demnach kann auch der vorliegende Standort – bei Eignung – für die Windenergie in Gebrauch genommen werden.
- Die zeichnerische Darstellung des RROP stellt innerhalb des Änderungsbereich ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials dar. Mit der vorliegenden Planung ist mit dem Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen zu rechnen. Da sich die Inanspruchnahme für Fundamente und Zuwegungen jedoch auf kleinräumige Flächen beschränkt, ist die Überplanung von landwirtschaftlichen Nutzflächen als nicht erheblich zu bewerten.
- Südlich verläuft eine 110kV-Leitung durch das Plangebiet, die als Vorranggebiet ELT (Elektrotechnik) Leitungstrasse dargestellt ist. Diese wird im Zuge der Planung erhalten.

Abb. 8 Ziele des Regionalen Raumordnungsprogramms für das Plangebiet



Nördlich und östlich des Änderungsbereichs – außerhalb – befinden sich ein Vorrang- und ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sowie ein Vorranggebiet Biotopverbund. Einige Bereiche sind innerhalb dieser Darstellungen zusätzlich als Vorbehaltsgebiet Wald verzeichnet. Die weitere Umgebung des Plangebiets ist ebenfalls als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt.

Auch das bestehende Vorranggebiet Windenergienutzung in der Gemeinde Visbek in der Nachbarschaft war mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Eine gleiche Wertung gilt für das nun vorliegende Plangebiet.

Sonstige  
Fachpläne

Es gibt keine spezifischen Pläne für die Stadt, welche das Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht betreffen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB). Für die Stadt Vechta liegen auch keine Luftreinhaltepläne vor (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h BauGB).

## 2 Beschreibung / Bewertung der Umweltauswirkungen

(§ 2 Abs. 4 BauGB, Anlage 1 – Nr. 2)

Nachfolgend wird der derzeitige Umweltzustand (Basissszenario) dargestellt und eine Prognose über die Entwicklungen des Umweltzustands bei Durchführung der Planung vorgenommen. Wahrscheinlich auftretende erhebliche Auswirkungen während einer möglichen Bau- und Betriebsphase werden in diesem Zusammenhang noch nicht konkret berücksichtigt, es handelt sich um eine vorbereitende Bauleitplanung. Allerdings ist bekannt, dass im Plangebiet voraussichtlich drei Windenergieanlagen umgesetzt werden sollen, insoweit wird hier auch teilweise das konkrete

5 Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO), Entwurf, April 2022

6 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), Landkreis Vechta, 2021



Bauvorhaben berücksichtigt. Abschließend wird jeweils auch die Null-Variante, also die wahrscheinliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung, skizziert.

## 2.1 Prüfung der Schutzgüter (BauGB, Anlage 1 – Nr. 2 a und b)

Die Beschreibung des derzeitigen Zustandes sowie der Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei (Nicht-) Durchführung der Planung erfolgt einzeln für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Landschaftsbild. Weiterhin werden potentielle umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter geprüft.

### 2.1.1 Schutzgut Pflanzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)

#### Bestand

Die Beschreibung der Biotoptypen innerhalb des Änderungsbereichs erfolgt auf Grundlage aktueller Luftbilder und nach dem Kartierschlüssel von Olaf von Drachenfels<sup>7</sup>. Die Biotoptypenkartierung ist der folgenden Abbildung zu entnehmen. Sie befindet sich zur besseren Lesbarkeit in Originalgröße im Anhang.

**Innerhalb des Plangebiets** – Das Plangebiet wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich in Form von Ackerflächen (A) genutzt. Diese werden von Wirtschaftswegen (OVS, OVW) gequert, die sich mit zwei Abzweigungen vorwiegend im südlichen Bereich befinden. Entlang der Wege befinden sich zwei kleinere Gehölzflächen mit Größen von rd. 5.000 und 1.390 m<sup>2</sup>. Diese sind als sonstige Baumgruppen (HBE) kartiert. Das innerhalb dieser Flächen ehemals kartierte mesophile Grünland mäßig feuchter Standorte (siehe Landschaftsplan 2005) ist in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden und heute mit Bäumen bewachsen. Im Süden des Plangebiets verläuft eine 110kV-Stromleitung. Der sich innerhalb des Änderungsbereichs befindliche Maststandort ist als sonstige Anlage zur Energieversorgung (OKZ) kartiert.

**Außerhalb des Plangebiets** – Die Umgebung des Plangebiets ist ebenfalls weitgehend durch landwirtschaftlich genutzte Flächen in Form von Acker (A) geprägt. Auch diese Flächen werden durch Straßen (OVS) und Wege (OVW) voneinander getrennt.

#### Biologische Vielfalt

Die Ackerstruktur weist eine geringe biologische Vielfalt auf. Die Gehölzbestände können eine höhere Biodiversität aufweisen, diese sind jedoch aufgrund der geringen Größe von untergeordneter Bedeutung.

#### Vorbelastungen

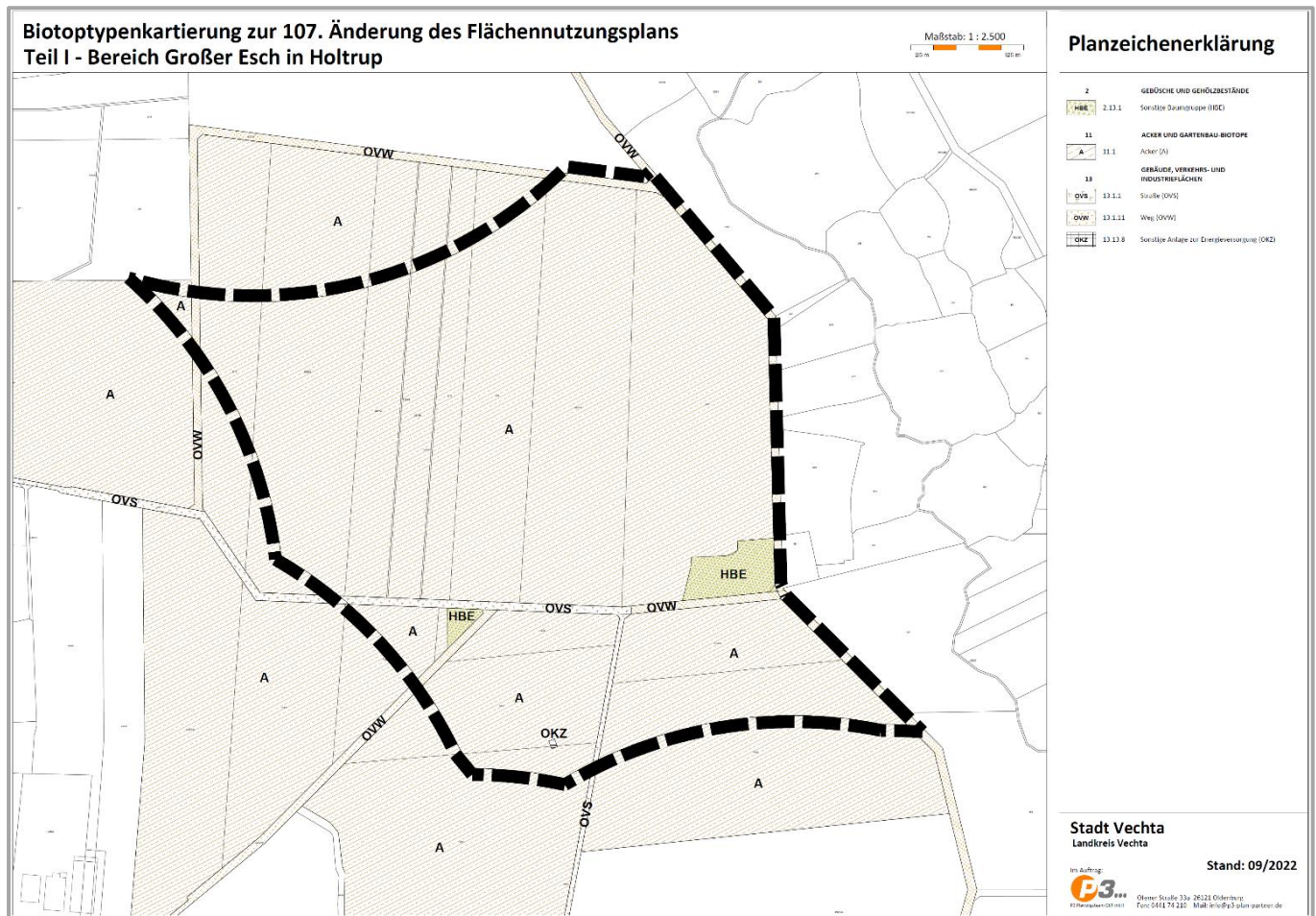
Das Plangebiet ist teilweise durch den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf den Ackerflächen vorbelastet. Die Ackerflächen sind strukturarm. Diese Form der Landwirtschaft und die damit verbundenen anthropogenen Eingriffe führen grundsätzlich zu einer Verarmung des Artenpools.

#### Arten- und Biotopschutz

Es sind keine gefährdeten Pflanzenarten im Plangebiet bekannt. Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope.

<sup>7</sup> Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Olaf von Drachenfels, Stand März 2021

Abb. 9 Biotoptypenkartierung



### Auswirkungen

Mit der Darstellung von Sonderbauflächen (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ wird eine Überplanung der heutigen Biotope veranlasst. Voraussichtlich werden drei WEA errichtet und die Standorte mit ihren Fundamenten als auch Zuwegungen zu den Standorten hergestellt. Es findet eine Versiegelung und Verdichtung bislang unbebauter Flächen statt. In diesem Umfang gehen Lebensräume für Pflanzen verloren. Im vorliegenden Planfall handelt es sich jedoch nicht um hochwertige Biotopstrukturen, sondern lediglich um intensiv bewirtschaftete Ackerflächen.

Die Überplanung von höherwertigen Strukturen kann durch notwendige Kurvenaufweitungen erfolgen. Laut UVP-Bericht handelt es sich voraussichtlich um rd. 200 m<sup>2</sup> Gehölze nördlich des Änderungsbereichs, die überplant werden.<sup>8</sup> Ein Ausgleich dieser überplanten Strukturen wird im Zuge der Baugenehmigung erfolgen.

Die insgesamt zu erwartenden ökologischen Verluste sind im Sinne des Naturschutzrechts im Bereich von Fundamenten und Zuwegungen durch dauerhafte Versiegelungen und dem damit einhergehenden Verlust von Lebensräumen als wenig erheblich zu bewerten. Die Verluste müssen in Kenntnis der genauen Standorte und der benötigten versiegelten Bereiche kompensiert werden.

### Null-Variante

Die landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet würden voraussichtlich weiter intensiv als Acker bewirtschaftet werden (Düngergaben, Umbruch). Damit würden sich hier die ökologischen Qualitäten bzw. die biologische Vielfalt bei einer Nichtdurchführung der Planung voraussichtlich nicht verbessern.

<sup>8</sup> Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG zur Planung von drei Windenergieanlagen im nordwestlichen Stadtgebiet von Vechta, Bauerschaft Holtrup, Landkreis Vechta, Stadtlandkonzept Planungsbüro für Stadt & Umwelt, 15.02.2021

## 2.1.2 Schutzgut Tiere

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)

### ■ Avifauna

#### Bestand

**Methodik Brutvogelkartierung** – Zur Erfassung der Brutvögel erfolgte eine Revierkartierung in Anlehnung an Südbeck et al.<sup>9</sup> und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Leifadens zum Windenergieerlass<sup>10</sup>. Es wurden folgende Untersuchungsgebietsgrößen herangezogen: 500-m-Radius um das Plangebiet (rd. 226 ha) zur Erfassung aller Brutvogelarten, 1.000-m-Radius (rd. 578 ha) für die Erfassung WEA-empfindlicher Arten, 1.500-m-Radius (rd. 1.087 ha) für die Erfassung des Rotmilans.

Die Brutvogelkartierung wurde im Frühjahr 2020 an folgenden Terminen durchgeführt:

Abb. 10 Begehungstermine Brutvogelkartierung

| Erfassung                          | Datum      | Uhrzeit           | Witterung                  | Temperatur [°C] | Wind [m/sec] |
|------------------------------------|------------|-------------------|----------------------------|-----------------|--------------|
| 1. Abend-/Nachterfassung           | 01.03.2020 | 18:05 – 21:05 Uhr | Wolkig, trocken            | 6 – 9           | 2 – 3        |
| Vorkontrolle, Greifvogel-Nestsuche | 08.03.2020 | 07:15 – 16:00 Uhr | Wolkig bis bedeckt         | 6 – 10          | 4 – 5        |
| 2. Abend-/Nachterfassung           | 20.03.2020 | 18:40 – 21:00 Uhr | Wolkig, trocken            | 4 – 6           | 2 – 3        |
| 1. Hauptdurchgang                  | 28.03.2020 | 06:00 – 13:00 Uhr | Sonnig, trocken            | 1 – 10          | 3            |
| 2. Hauptdurchgang                  | 10.04.2020 | 06:10 – 13:00 Uhr | Leicht bewölkt, trocken    | 1 – 13          | 2            |
| 3. Hauptdurchgang                  | 26.04.2020 | 05:35 – 13:20 Uhr | Wolkig, trocken            | 3 – 15          | 1 – 2        |
| 4. Hauptdurchgang                  | 08.05.2020 | 05:40 – 14:00 Uhr | Leicht bewölkt, trocken    | 5 – 20          | 1 – 2        |
| 5. Hauptdurchgang                  | 15.05.2020 | 05:15 – 13:50 Uhr | Sonnig bis bedeckt         | 1 – 12          | 1 – 3        |
| 3. Abend-/Nachterfassung           | 25.05.2020 | 21:30 – 00:00 Uhr | Wolkig, trocken            | 7 – 14          | 2            |
| 6. Hauptdurchgang                  | 28.05.2020 | 04:55 – 13:45 Uhr | Sonnig bis wolkig, trocken | 7 – 18          | 2 – 3        |
| 7. Hauptdurchgang                  | 09.06.2020 | 04:45 – 14:20 Uhr | Wolkig bis bedeckt         | 11 – 17         | 2 – 3        |
| 4. Abend-/Nachterfassung           | 23.06.2020 | 22:00 – 00:15 Uhr | Wolkenlos, trocken         | 16 – 20         | 2            |
| 8. Hauptdurchgang                  | 29.06.2020 | 04:35 – 12:30 Uhr | Wolkig, trocken            | 13 – 21         | 3 – 4        |

Neben den Haupterfassungen wurden auch vier Abend-/Nachterfassungen durchgeführt. Diese dienten u. a. der Erfassung von Eulen, Rebhühnern, Wachteln, Wachtelkönigen und Waldschnepfen und erfolgten aus dem Pkw heraus. Die Haupterfassungen erfolgten zu Fuß.

Die punktgenaue Erfassung der Vogelindividuen bzw. -trupps erfolgte direkt im Gelände mit Angaben zu Art, Anzahl und Verhalten sowie automatischen Einträgen zu Datum, Uhrzeit und Koordinaten durch einen GPS-gestützten Handheld-Computer mit mobilem GIS. Die Auswertung erfolgte anschließend durch Vereinigung der Punktshapes der Einzeldurchgänge in einem Gesamtshape, welches artgerecht ausgewertet wurde. Hier wird unterschieden in Brutnachweis (BN) und Brutverdacht (BV).<sup>11</sup>

**Methodik Minimal-Raumnutzungsanalyse** – Zusätzlich erfolgte eine Minimal-Raumnutzungsanalyse der Greif- und Großvogelarten mit zwölf Geländeterminen. Das Augenmerk der Erfassungen lag auf den WEA-empfindlichen Arten, aber auch Flugbewegungen anderer relevanter Arten wurden erfasst. Die Flugbeobachtungen wurden im Gelände ebenfalls digital aufgenommen.<sup>12</sup>

9 Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Südbeck et al., 2005

10 Umsetzung Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen, 23.11.2015

11 Bericht zur avifaunistischen Untersuchung, Ergebnisse der Brutvogelerfassung 2020 zur Planung von drei Windenergieanlagen im nordwestlichen Stadtgebiet von Vechta, Bauerschaft Holtrup, Landkreis Vechta, stadtlandkonzept Planungsbüro für Stadt & Umwelt, 18.11.2020

12 ebd.

Abb. 11 Begehungstermine Minimal-Raumnutzungsanalyse

| Erfassung  | Datum      | Uhrzeit           | Witterung               | Temperatur [°C] | Wind [m/sec] |
|------------|------------|-------------------|-------------------------|-----------------|--------------|
| 1. Termin  | 01.03.2020 | 14:05 – 18:05 Uhr | Wolkig, trocken         | 6 – 9           | 3 – 4        |
| 2. Termin  | 20.03.2020 | 14:14 – 18:15 Uhr | Bedeckt, trocken        | 6 – 9           | 3            |
| 3. Termin  | 28.03.2020 | 13:30 – 17:30 Uhr | Sonnig, trocken         | 9 – 10          | 3 – 4        |
| 4. Termin  | 10.04.2020 | 13:00 – 17:00 Uhr | Leicht bewölkt, trocken | 13 – 14         | 2            |
| 5. Termin  | 26.04.2020 | 13:20 – 17:20 Uhr | Wolkig, trocken         | 14 – 16         | 2            |
| 6. Termin  | 08.05.2020 | 14:00 – 18:00 Uhr | Leicht bewölkt, trocken | 19 – 20         | 1            |
| 7. Termin  | 15.05.2020 | 14:15 – 18:15 Uhr | Bedeckt, trocken        | 11 – 12         | 3            |
| 8. Termin  | 25.05.2020 | 17:30 – 21:30 Uhr | Wolkig, trocken         | 14 – 17         | 2 – 3        |
| 9. Termin  | 28.05.2020 | 13:45 – 17:45 Uhr | Sonnig, trocken         | 16 – 18         | 3 – 4        |
| 10. Termin | 09.06.2020 | 14:20 – 18:20 Uhr | Wolkig, trocken         | 16 – 17         | 3            |
| 11. Termin | 23.06.2020 | 18:00 – 22:00 Uhr | Sonnig, trocken         | 20 – 24         | 2            |
| 12. Termin | 29.06.2020 | 12:30 – 16:30 Uhr | Wolkig, trocken         | 21 – 22         | 4 – 5        |

**Ergebnisse Brutvogelkartierung** – Im 500-m-Radius um das Plangebiet wurden 70 Brutvogelarten festgestellt, zusammen mit Nahrungsgästen und Durchzüglern wurden insgesamt 104 Vogelarten erfasst. Im 1000-m-Radius wurde der Kiebitz mit doppeltem Brutverdacht sowie eine Waldkauzbrut nachgewiesen. Aufgrund der Menge an nachgewiesenen Vogelarten können an dieser Stelle nicht alle Arten gelistet werden, im Folgenden werden jedoch die gefährdeten bzw. streng geschützten Arten bzw. deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG) näher erläutert:

Für das **Blässhuhn** besteht innerhalb des 500-m-Radius ein Brutverdacht. Das Revier befindet sich an einer Teichfläche nord-östlich des Plangebiets im angrenzenden Moorbachtal.

Der **Bluthänfling** ist landesweit verbreitet. Für die Art liegen zwei Brutverdachtsfälle an der 500-m-UG-Grenze vor.

Es wurden drei Reviere der häufigen **Feldlerche** als Brutverdacht kartiert. Die Reviere befinden sich an der nordwestlichen Grenze des 500-m-UG, westlich des Plangebiets sowie innerhalb des Plangebiets.

Der **Feldsperling** wurde innerhalb des 500-m-Radius vier Mal als Art mit Brutverdacht notiert. Die Reviere befinden sich insbesondere auf den Hofstellen.

Weiterhin wurden 19 Reviere der **Gartengrasmücke** erfasst, die sich in und um das Moorbachtal verteilen.

Für den **Gartenrotschwanz** bestehen in neun Revieren Brutverdacht. Diese verteilen sich um das östlich verlaufende Moorbachtal mit den umliegenden Waldflächen.

Der **Gelbspötter** wurde innerhalb des 500-m-UG mit neun Revieren erfasst, die sich auf das gesamte UG verteilen.

Auch die **Goldammer** konnte innerhalb des 500-m-UG fast flächendeckend mit insgesamt 17 Revieren erfasst werden.

Innerhalb des UG konnten weiterhin 22 Reviere des **Grauschnäppers** festgestellt werden. Die Reviere befinden sich vornehmlich in und um das Waldstück bzw. das Moorbachtal, zwei Reviere liegen außerhalb.

Für den **Großen Brachvogel** (WEA-empfindlich) konnte innerhalb der östlich angrenzenden strukturreichen Fläche des Moorbachtals eine Brutzeitfeststellung erfasst werden, eine Brut konnte jedoch nicht nachgewiesen werden.

Es wurden weiterhin zwei Reviere des **Grünspechts** als Brutverdacht im Norden des 500-m-Radius erfasst.

Für den **Haussperling** konnten insgesamt 16 Reviere im UG erfasst werden. Diese befinden sich ausschließlich im Süden bzw. Südwesten des Gebiets und sind alle als Brutverdacht aufgenommen.

Zudem wurden drei Reviere des **Kernbeißers** nachgewiesen. Ein Brutverdacht befindet sich im Norden des UG, ein weiterer im Südosten. Ein Brutnachweis erfolgte im Osten des 500-m-UG.



Der **Kiebitz** gilt als WES-empfindliche Art und wurde mit einem Brutnachweis innerhalb des 1000-m-UG kartiert. Insgesamt konnten zwei Reviere der Art rd. 700 m nördlich des Plangebiets nachgewiesen werden. Innerhalb des Änderungsbereichs erfolgte lediglich eine Erfassung als Nahrungsgast.

Für den **Kleinspecht** liegt ein Brutverdacht nördlich des Plangebiets vor.

Ein Revier des **Kuckucks** befindet sich nord-östlich der WEA-Standorte.

Im südöstlichen Waldstück des Moorbachtals konnte ein Revier der **Nachtigall** nachgewiesen werden.

Das Revier des **Pirols** wurde unmittelbar nördlich an das Plangebiet angrenzend nachgewiesen.

Weiterhin wurden insgesamt sieben Reviere der **Rauchschwalbe** als Brutnachweis kartiert, die sich alle im Süden des UG befinden.

Das Revier eines **Rebhuhns** wurde als Brutverdacht kartiert und befindet sich im südwestlichen Bereich des Plangebiets.

Innerhalb des 500-m-UG gab es während der Kartierdurchgänge zwei Brutversuche der **Rohrweihe** (WEA-empfindlich). Ein Versuch erfolgte im strukturierten Bereich nordöstlich der Potenzialfläche und ein weiterer Versuch in einer Ackerfläche südlich der Potenzialfläche. Es erfolgte nachweislich keine Brut, jedoch wurde das Verhalten der Art methodisch bedingt als Brutverdacht gewertet.

Auch der **Rotmilan** (WEA-empfindlich) hat während der Kartierungen Brutversuche durchgeführt. Dabei konnten drei Wechselhorste innerhalb der (nord-)östlich liegenden Waldflächen und im Moorbachtal festgestellt werden. Eine Brut ist jedoch nachweislich nicht erfolgt. Wie bei der Rohrweihe wurde auch das Verhalten des Rotmilans aufgrund von Nestbau und Balzflügen methodisch bedingt als Brutverdacht gewertet.

Der weit verbreitete **Star** konnte im Norden, Osten und Süden des UG mit insgesamt 18 Revieren identifiziert werden.

Zudem wurden zwei Reviere des **Steinkauzes** mit Brutnachweis im UG ermittelt. Diese sind im Süden des UG verortet.

Es wurden 13 Reviere des **Stieglitzes** aufgenommen, die sich im gesamten UG verteilen.

Das **Rebhuhn** besetzt drei Reviere, eins mit Brutverdacht und zwei mit Brutnachweisen. Die Reviere befinden sich im Norden, Osten und Süden des UG, jeweils auf den Teichen.

Der **Trauerschnäpper** wurde mit acht Revieren, die sich süd- und nordöstlich des Plangebiets befinden, nachgewiesen.

Erfasst wurde weiterhin der **Waldkauz** mit zwei Revieren, die sich im 500-m-UG nördlich der geplanten WEA-Standorte und im Norden des 1.000-m-UG befinden.

In den umliegenden Waldflächen sowie dem Moorbachtal wurden insgesamt vier Reviere der **Waldschnepfe** (WEA-empfindlich) erfasst.

Im Juli 2020 wurde ein balzendes **Wespenbussard**-Paar (WEA-empfindlich) über dem östlichen Moorbachtal beobachtet sowie Flugbeobachtungen dieser Art registriert. Aufgrund von Balzaktivitäten wurde das Vorkommen nach der hier angewandten Methodik als Brutverdacht gewertet. Innerhalb des 1.000-m-Radius konnte jedoch weder ein Nestbau noch ein Nestanflug beobachtet werden. Sämtliche Gehölzflächen wurden während der Sommermonate intensiv nach Horsten untersucht, auch die bekannten Horste wurden untersucht, jedoch ohne Nachweis.

Neben den bereits beschriebenen Arten Kiebitz, Rohrweihe, Rotmilan, Waldschnepfe und Wespenbussard sind auch die folgenden Arten als WEA-empfindlich zu bewerten. **Baumfalke**, **Schwarzmilan** und **Seeadler** wurden lediglich im Überflug beobachtet, **Kranich**, **Wanderfalke**, **Weißstorch** und **Wiesenweihe** als Nahrungsgäste. Insgesamt konnte eine überdurchschnittliche Nutzung des Untersuchungsgebiets jedoch nicht bestätigt werden.<sup>13</sup>

**Ergebnisse Minimal-Raumnutzungsanalyse** – Der **Mäusebussard** konnte an elf von zwölf Beobachtungsterminen im 1.000-m-UG nachgewiesen werden. Es wurden insgesamt 166 Flugbewegungen mit einer Gesamtflugdauer von 486:30 Minuten festgestellt.

Zudem wurden 23 Flugbewegungen des **Rotmilans** an sechs der insgesamt zwölf Termine nachgewiesen. Aufgrund der beschriebenen Brutversuche und dem Balzverhalten dieser Art wurde parallel zur Standardraumnutzungsuntersuchung eine vertiefende Untersuchung der Raumnutzung durchgeführt. Die Flugbewegungen weisen eine Dauer von insgesamt 63:40 Minuten auf.

Die **Rohrweihe** wurde mit 41 Flugbewegungen und einer Dauer von insgesamt 226:40 Minuten innerhalb des 1.000-m-UG erfasst. Auch hier erfolgte eine vertiefende Untersuchung der Raumnutzung aufgrund der Brutversuche und dem Balzverhalten dieser Art.

Sonstige Greifvogelarten, deren Flugbewegungen aufgenommen wurden, sind Baum- und Turmfalke, Sperber, Habicht sowie Wespenbussard. Der **Turmfalke** konnte an neun Terminen mit insgesamt 69 Flugbeobachtungen festgestellt werden. Der **Sperber** konnte dagegen nur an zwei, der **Habicht** an drei und der **Baumfalke** sowie **Wespenbussard** jeweils an einem Tag beobachtet werden.

Für den **Wespenbussard** erfolgte eine vertiefende Raumanalyse, da für diese Art im Überflug ein Balzverhalten festgestellt wurde.

Im Rahmen der Kartierungen wurden weiterhin Flugbewegungen von **Kranich**, **Graureiher**, **Graugans** sowie **Weißstorch** erfasst.<sup>14</sup>

**Bewertung des UG** – Die Bewertung der Bedeutung des UG für Brutvögel erfolgt nach Behm & Krüger<sup>15</sup>. Dabei werden die vorkommenden Arten je nach Anzahl der Brutpaare nach einem vorgegebenen Punktesystem kategorisiert. Dabei wird auch die Gebietsgröße mit einem entsprechenden Faktor berücksichtigt. Durch die Berechnungen ergibt sich unter Berücksichtigung der Reviere der Arten Bluthänfling, Feldlerche, Grauschnäpper, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Rotmilan, Star, Steinkauz, Trauerschnäpper und Wespenbussard eine regionale Bedeutung für das 500-m-UG.<sup>16</sup>

**Wertvolle Bereiche** – Der Umweltkartenserver stellt in der näheren Umgebung keine wertvollen Bereiche für Gast- oder Brutvögel dar.

#### ▪ Fledermäuse

Ein Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermausarten kann aufgrund der umliegenden Lebensraumstrukturen nicht ausgeschlossen werden.

#### ▪ Amphibien

Innerhalb des Plangebiets und der nahen Umgebung ist ein Vorkommen von Amphibien auszuschließen. Es sind keine Gewässerstrukturen vorhanden.

Die biologische Vielfalt der vorkommenden Vogelarten kann im Untersuchungsraum als hoch bewertet werden. Es wurden 70 Brutvogelarten und zusammen mit Nahrungsgästen und Durchzüglern 104 Vogelarten festgestellt. Die Anzahl der erfassten Arten stellt sich im Plangebiet der 107. FNP-Änderung deutlich geringer dar.

Innerhalb des Änderungsbereichs bestehen aufgrund der intensiv betriebenen Landwirtschaft in Form von Ackernutzung Vorbelastungen. Auch die nordöstlich bestehenden WEA können für WEA-empfindliche Arten als Vorbelastung gewertet werden.

Biologische  
Vielfalt

Vorbelastungen

<sup>14</sup> ebd.

<sup>15</sup> Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, Behm & Krüger, 2013

<sup>16</sup> Bericht zur avifaunistischen Untersuchung, Ergebnisse der Brutvogelerfassung 2020 zur Planung von drei Windenergieanlagen im nordwestlichen Stadtgebiet von Vechta, Bauerschaft Holtrup, Landkreis Vechta, stadtlandkonzept Planungsbüro für Stadt & Umwelt, 18.11.2020

## ■ Avifauna

### Auswirkungen

Für die Auswirkungen eines zusätzlichen Sonstigen Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ sind vor allem die WEA-empfindlichen Arten Rohrweihe, Rotmilan, Waldschnepfe und Wespenbussard mit Brutverdacht relevant. Die Standorte mit Brutverdacht befinden sich außerhalb des Änderungsbereichs, dennoch kann von den WEA eine Störung für diese Arten ausgehen.

Brutverdacht innerhalb des Änderungsbereichs besteht für die Arten Feldlerche und Rebhuhn. Ersatzmaßnahmen müssen im Rahmen der Baugenehmigung und in abschließender Kenntnis der Anzahl und Stellung der WEA festgelegt werden. Für die Waldschnepfe eignet sich die Anlage und Entwicklung neuer Lebensraumstrukturen, für die weiteren WEA-empfindlichen Arten Rohrweihe, Rotmilan und Wespenbussard eignet sich die Anlage von attraktiven Nahrungshabitaten abseits der geplanten WEA.

## ■ Fledermäuse

### Arten- und Biotopschutz

Es können sich Auswirkungen auf potenziell vorkommende Fledermausarten ergeben. Es ergibt sich ein Kollisionsrisiko, welches jedoch mit geeigneten Maßnahmen reduziert werden kann. Erforderliche Maßnahmen werden auf Ebene der Baugenehmigung festgelegt.

Mit der Planung werden keine Verbotstatbestände des Naturschutzrechts berührt:

- Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

Es liegt kein Verstoß gegen das Tötungsverbot vor, wenn die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und diese Beeinträchtigung bei Anwendung von Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG).

Im Zuge der Errichtung von voraussichtlich drei WEA werden lediglich Ackerflächen in Anspruch genommen. Baumbestände werden innerhalb des Änderungsbereichs nicht überplant. Eingriffe in Baumbestände außerhalb des Plangebiets sind unwahrscheinlich. Sollten sie (z.B. für die Heerstellung von Anfahrsraden) erforderlich werden, müssen die betroffenen Bäume vor der Fällung auf Nester der Avifauna und (Winter-)Quartiere untersucht werden. Baubedingte Tötungen können immer vermieden werden, indem die Baufeldräumung z. B. außerhalb der Brutzeit- und Aufzuchtzeit der Avifauna bzw. der Sommerlebensphase der Fledermäuse vom 01.03. bis zum 30.09. erfolgt.

- Es ist verboten, ... wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

Es liegt kein Verstoß gegen das Störungsverbot vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert oder wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist (§ 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).

In Bezug auf das Störungsverbot lassen sich mögliche Beeinträchtigungen verhindern oder minimieren, indem die Baufeldräumung außerhalb der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. erfolgt.

- Es ist verboten, ... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Es liegt kein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG).

Brutverdacht innerhalb des Änderungsbereichs besteht für die Arten Feldlerche und Rebhuhn. Für diese und weitere Arten werden Ersatzmaßnahmen erforderlich, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten zu können. Die Ersatzmaßnahmen werden im Rahmen der Baugenehmigung festgelegt.

Weiterhin werden voraussichtlich innerhalb des Änderungsbereichs keine Gehölze entfernt, sodass keine weiteren Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln und gehölbewohnenden Fledermausarten eintreten werden.

Null-Variante

Ohne die Planung einer Sonderbaufläche für die Windenergienutzung könnten sich WEA-empfindliche Arten weiterhin im und um den Änderungsbereich aufhalten.

### 2.1.3 Schutzgut Fläche

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)

Bestand

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans umfasst eine Größe von rd. 29 ha. Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die Ackerflächen werden von Wegen und Straßen gequert.

Vorbelastungen

Das Plangebiet ist weder versiegelt (geringfügig im Bereich der Straßen) noch bebaut und demnach in Bezug auf das Schutzgut Fläche nicht vorbelastet.

Auswirkungen

Im Zuge der vorliegenden Planung wird im gesamten Änderungsbereich ein Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung dargestellt. Für die Errichtung von voraussichtlich drei WEA wird allerdings nicht die gesamte Fläche von rd. 29 ha in Anspruch genommen. Es wird zu einer Inanspruchnahme von Flächen für die benötigten Fundamente sowie die Zuwegungen kommen. Dazu werden lediglich Ackerflächen überplant.

Überschlägig kann davon ausgegangen werden, dass ggf. rd. 20.000 m<sup>2</sup> Fläche dauerhaft mit Fundamenten, Zuwegungen, Lager- und Montageflächen versiegelt werden. Da innerhalb des Änderungsbereichs bereits Wege und Straßen vorhanden sind, können diese für eine spätere Erschließung genutzt werden und müssen u. U. ausgebaut bzw. Kurven aufgeweitet werden.

Null-Variante

Bei Nichtdurchführung der Planung ergäben sich keine wesentlichen Veränderungen, da keine baulichen Maßnahmen umgesetzt würden.

### 2.1.4 Schutzgut Boden

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)

Bestand

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Bodengroßlandschaft der Geestplatten und Endmoränen sowie innerhalb der Bodenlandschaft der Sandlössgebiete. Es liegen die **Bodentypen** „Mittlerer Pseudogley“ und „Mittlerer Brauner Plaggenesch unterlagert von Parabraunerde“ vor.<sup>17</sup> Der Landschaftsplan stellt Eschböden und somit Böden mit hoher Bedeutung dar.

Im Plangebiet sind **Suchräume für schutzwürdige Böden** verzeichnet.<sup>18</sup> Es handelt sich dabei um Plaggenesch und somit um Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung. Zudem werden diese Bereiche als Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit in der Kategorie 5 (hohe bis äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit) dargestellt. Im weiteren Änderungsbereich wird die **Bodenfruchtbarkeit** (Ertragsfähigkeit) als mittel angegeben.<sup>19</sup>

**Relief** – Der Änderungsbereich weist verschiedene Höhen zwischen 45,5 und 50,5 m NHN auf. Der Geländehochpunkt befindet sich am westlichen Rand des Plangebiets. In Richtung Osten fällt das Gebiet ab.

**Rüstungsaltslasten** – Es liegen keine Erkenntnisse auf Bombardierungen während des Krieges und somit Rüstungsaltslasten im Gebiet oder der näheren Umgebung vor.<sup>20</sup>

17 Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50.000, NIBIS-Kartenserver, 2017

18 Schutzwürdige Böden in Niedersachsen, NIBIS-Kartenserver, 2018

19 Bodenfruchtbarkeit, NIBIS-Kartenserver, 2018, Revision 2019

20 Altablagerungen in Niedersachsen, NBIS-Kartenserver, 2000, Revision 2011 sowie Rüstungsaltslasten in Niedersachsen, NIBIS-Kartenserver, 1998



**Rohstoffe** – Das Plangebiet weist keine Rohstoffvorkommen auf.<sup>21</sup> Das Plangebiet liegt innerhalb des Bergwerkfeldes Münsterland, Bodenschätze sind Kohlenwasserstoffe.<sup>22</sup>

**Vorbelastungen**

Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung des Ackers bestehen Vorbelastungen für das Schutzgut Boden.

**Auswirkungen**

Mit der vorliegenden Planung und Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ wird der Bau von voraussichtlich drei WEA planungsrechtlich vorbereitet. Durch den Bau der Anlagen erfolgen dauerhafte Versiegelungen durch den Turmsockel, die benötigten Montageflächen und die Zuwegungen. Dabei werden insgesamt rd. 20.000 m<sup>2</sup> (überschlägig) versiegelt. In diesen Bereichen ist mit einem Verlust der Bodenfunktionen zu rechnen. Auf Ebene der Baugenehmigung kann festgelegt werden, dass Bereiche wie Montageflächen in wasserdurchlässiger Weise angelegt werden, um Bodenfunktionen teilweise zu erhalten. Dazu werden auf Flächennutzungsplanebene keine Festsetzungen getroffen

Aufgrund der flächenmäßig im Änderungsbereich vorhandenen Plaggeneschböden mit hoher Bodenfruchtbarkeit kann von einer Inanspruchnahme dieser ausgegangen werden. Da für die Errichtung von WEA lediglich die Fundamente, Montageflächen und Zuwegungen errichtet werden müssen, bleibt ein Großteil des Änderungsbereichs bei dem Bau von WEA unberührt und somit wie bisher unversiegelt. Die unberührten Flächen können auch weiterhin für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden.

Es ergeben sich insgesamt wenig erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

**Null-Variante**

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe die Bodensituation unverändert. Innerhalb der Ackerfläche würde es weiterhin durch den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu Nährstoffeinträgen und Anreicherungen von Nährstoffen kommen.

## 2.1.5 Schutzgut Wasser

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)

**Bestand**

**Grundwasser** – Im Umweltkartenserver liegen keine Daten zum Grundwasserstand vor.<sup>23</sup> Der Landschaftsrahmenplan gibt einen Grundwasserstand von rd. 45 n NN an (siehe Karte 4.1). Laut Landschaftsplan liegt die Grundwasserneubildung bei über 200 mm/Jahr (siehe Plan 2).

Das Schutzpotenzial der Gewässerüberdeckung wird als gering bis mittel angegeben. Dementsprechend sind die Deckschichten über dem Grundwasser durchlässig und lassen Versickerung zu. Die Flurabstände zwischen Gelände und Grundwasseroberfläche sind gering bis mittel, was relativ kurze Verweilzeiten von eingedrungenen Schadstoffen begünstigt. Stoffminderungsprozesse (Abbau, Adsorption) finden eher weniger statt.<sup>24</sup> Auch der Landschaftsrahmenplan gibt an, dass eine mittlere bis hohe Grundwassergefährdung vorliegt (siehe Karte 4.1).

**Gewässer** – Innerhalb des Plangebiets verlaufen keine Gräben. Westlich – deutlich außerhalb – verläuft der Vechtaer Moorbach als Verordnungsgewässer, nördlich Schulzemeyers Beeke. Entlang des Moorbachs befinden sich mehrere Teiche.<sup>25</sup>

**Schutzgebiete** – Im Plangebiet oder der näheren Umgebung befinden sich keine Überschwemmungsgebiete. Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb der Schutzzone IIIB des Trinkwasserschutzgebiets (WSG) Vechta-Holzhausen.

**Oberflächenentwässerung** – Das anfallende Oberflächenwasser versickert derzeit auf den landwirtschaftlichen Flächen.

**Vorbelastungen**

Die intensive Bewirtschaftung des Ackers führen zu einem Nährstoffeintrag in den angrenzenden Graben und ggf. in das Grundwasser.

21 Rohstoffsicherungskarte von Niedersachsen 1 : 25.000, NIBIS-Kartenserver, 2000

22 Bergwerkseigentum, NIBIS-Kartenserver, 2007, Revision 2020

23 Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50.000, NIBIS-Kartenserver, 2017

24 Schutzpotenzial der Gewässerüberdeckung, NIBIS-Kartenserver, 1982

25 Umweltkarten Niedersachsen, Gewässernetz

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Auswirkungen  | <p>Die Darstellung von Sonderbauflächen (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ überplant keine Gewässerstrukturen. Es kann insgesamt von einer geringen Versiegelung innerhalb des Änderungsbereichs ausgegangen werden. Die Planung von voraussichtlich drei WEA benötigt die Errichtung von Fundamenten, Lager- und Montageflächen sowie Zuwegungen. Detaillierte Angaben diesbezüglich sowie mögliche Minimierungsmaßnahmen in Form von Teilversiegelungen in wasserdurchlässiger Weise können auf Ebene der Baugenehmigung getroffen werden.</p> <p>Es kann weiterhin davon ausgegangen werden, dass eine Oberflächenentwässerung aufgrund der nur kleinflächigen Versiegelungen weiterhin über die landwirtschaftlichen Flächen möglich ist. Außerdem ergeben sich keine Einschränkungen für das bestehende Trinkwasserschutzgebiet.</p> |
| Null-Variante | Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe die Ackerfläche vollständig unversiegelt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

## 2.1.6 Schutzgüter Luft / Klima (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)

|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bestand        | <p><b>Großklima</b> – Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta beschreibt das Großklima als ozeanisch geprägtes Klima. Dieses zeichnet sich durch relativ kühle und feuchte Sommer sowie milde und feuchte Winter aus. Die Winde kommen vorwiegend aus Westen bis Südwesten. Der Jahresniederschlag ist in der Flachlandregion des oldenburgischen Münsterlandes mit 620 bis 690 mm (Diepholzer Moorniederung) bis 670 bis 780 mm (Bersenbrücker Land, Dammer Berge, Geest) als durchschnittlich zu bewerten. Die Jahrestemperatur liegt bei durchschnittlich 8,6 bis 9 °C.<sup>26</sup></p> <p><b>Kleinklima</b> – Der Landschaftsrahmenplan stellt im Änderungsbereich und seiner Umgebung Gebiete mit klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsfunktion dar. Es handelt sich dabei um Ackerklimatope mit großflächig dominierende Ackernutzung und wenigen Gehölzstrukturen und somit um Kaltluftentstehungsgebiete. Diese sind windoffen. Zeitweise liegen Luftbelastungen durch Gülle vor (siehe Karte 5).</p> <p>Für die Stadt Vechta und den Landkreis Vechta liegen keine Luftreinhaltepläne vor. Es existiert ein Klimaschutzkonzept<sup>27</sup> aus dem Jahr 2022. Das Klimaschutzkonzept nennt als Maßnahmen im Handlungsfeld „Stadtentwicklung“ den Ausbau der Windenergie (S7). „Der Ausbau regenerativer Energien ist ein zentraler Baustein des Klimaschutzes. Insbesondere die Windkraft hat durch ihre hohe Effektivität eine besondere Bedeutung.“ (vgl. S. 101)</p> |
| Vorbelastungen | Für die Schutzgüter Luft und Klima bestehen keine bekannten Vorbelastungen für das Plangebiet. Allgemein wird im Bereich von Intensivtierhaltungsanlagen (Ausbringung von Gülle, Stallabluft) von einer höheren Luftschadstoffbelastung ausgegangen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Auswirkungen   | <p>Die lokalklimatische Situation verändert sich nicht. Durch die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ und die damit vorgesehene Realisierung eines Windparks (voraussichtlich drei WEA) sind die politisch eingeforderten Einsparungen beim CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu erwarten. Damit wird ein geringer Beitrag gegen die Auswirkungen des Klimawandels geleistet.</p> <p>Die vorliegende Planung steht in Einklang mit dem Klimaschutzkonzept der Stadt Vechta und verfolgt eines der genannten Ziele bzw. bereitet die Umsetzung der genannten Maßnahmen planungsrechtlich vor.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Null-Variante  | Es ergeben sich keine Änderungen bezogen auf die Schutzgüter Luft und Klima.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

26 Landschaftsrahmenplan (LRP), Kapitel 3.5.1.1 Beschreibung der klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse im Landkreis Vechta, Landkreis Vechta, 2005

27 Integriertes Kommunales Klimaschutzkonzept, Stadt Vechta, März 2022

### 2.1.7 Schutzgut Landschaftsbild (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)

|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bestand        | Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta gibt an, dass sich das Plangebiet innerhalb der Landschaftsbildeinheit der Landschaftsräume mit dominierender Ackernutzung befindet. Es herrscht ein weiträumiger Landschaftscharakter mit großflächigen Schlägen und geringer Anzahl gliedernder Landschaftselemente. Anthropogene Landschaftselemente stellen die landschaftsbildprägenden, alten Plaggenesche dar, die nicht oder nur wenig überformt sind. Der Landschaftsplan der Stadt Vechta stellt diese Bereiche der Plaggenesche mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild dar <sup>28</sup> .                                                                                                                                 |
| Vorbelastungen | Der Landschaftsrahmenplan beschreibt die Voraussetzungen der Landschaftsbildeinheiten für das Landschaftserleben als gering bzw. eingeschränkt. Es bestehen nachhaltige Einschränkungen des Landschaftserlebens durch die optischen Störungen der Hochspannungsleitung, die im Süden das Plangebiet quert (siehe Karte 2a). Zudem besteht bereits nordöstlich des Änderungsbereichs ein Standort, der mit vier WEA der Windenergienutzung dient. Dieser ist rd. 420 m entfernt (gemessen vom Mastfuß der nächsten WEA zur Grenze des Änderungsbereichs).                                                                                                                                                                                        |
| Auswirkungen   | Mit der Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ ergeben sich im Zuge der Errichtung von voraussichtlich drei WEA dauerhafte Einwirkungen auf das Landschaftsbild. Das Landschaftsbild bildet als Schutzgut die Grundlage für das Landschaftserleben und den Erholungswert von Natur und Landschaft.<br><br>Im Rahmen der Baugenehmigung kann eine detailliertere Untersuchung und Bewertung des Landschaftsbildes nach der Methodik von Breuer <sup>29</sup> bzw. Köhler und Preis <sup>30</sup> sinnvoll sein. Diese wird auf der vorliegenden Flächennutzungsplanebene nicht durchgeführt, da hier keine Angaben wie beispielsweise die exakte Höhe der geplanten WEA festgelegt werden. |
| Null-Variante  | Es ergeben sich keine Änderungen bezogen auf das Schutzgut Landschaftsbild.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |

### 2.1.8 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB)

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bestand | Im Umkreis des Änderungsbereichs bestehen lockere Streu- bzw. Einzelwohnanlagen, die in der folgenden Abbildung verzeichnet sind. Südlich befindet sich die Wohnbausiedlungslage von Holtrup. Andere empfindliche Nutzungen wie Krankenhäuser, Altersheime usw. befinden sich im Umkreis von 1.000 m nicht. |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Abb. 12 Nächstgelegene Wohnnutzungen



Vorbelastung

<sup>28</sup> Landschaftsplan der Stadt Vechta, Plan 6

<sup>29</sup> Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, W. Breuer, in: Naturschutz und Landschaftsplanung, 2001

<sup>30</sup> Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes, B. Köhler & A. Preis, in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen Nr. 1/2000

Als Vorbelastung für den Menschen sind die nordöstlich bestehenden WEA zu werten. Diese befinden sich in rd. 420 m Entfernung (gemessen vom Mastfuß der nächsten WEA zur Grenze des Änderungsbereichs).

#### Auswirkungen

Durch die technischen Komponenten der WEA (Generator) und die Blattprofile werden Schallimmissionen induziert, die sich negativ auf umliegende Wohnnutzungen auswirken können. Grundsätzlich wird zur Verhinderung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm auf die Richtwerte bzw. Rechengänge nach der Technischen Anleitung für Lärm (TA Lärm) und die entsprechenden gutachterlichen Lärmberechnungen abgestellt.

Im vorliegenden Planfall handelt es sich lediglich um eine vorbereitende Flächennutzungsplanänderung. Im Rahmen der Baugenehmigung erfolgen dann detaillierte Lärmberechnungen bezogen auf die endgültige Anzahl der WEA, den genauen Standort sowie die Art der Anlage (Höhe, Leistung).

Mit der Abgrenzung des Änderungsbereichs steht jedoch fest, dass die zu errichtenden WEA innerhalb des Änderungsbereichs und somit mit einem minimalen Abstand von 500 m zu den nächstgelegenen Wohnhäusern errichtet werden. Damit ist ein Betrieb von WEA – soweit keine sonstige gewerbliche Lärm(vor)belastung in die Berechnungen eingestellt werden muss – im Regelfall ohne sonstige schallmindernde Maßnahmen möglich.

Weitere allgemeine Risiken bzw. Auswirkungen auf den Menschen bestehen durch möglichen Schattenwurf, Eiswurf, sonstige Emissionen wie Infraschall, Ultraschall oder elektromagnetische Felder sowie sonstige Gefahren wie Brand, Havarien oder Trümmerbruch. Diese Sachverhalte werden nicht auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung geregelt, sondern ebenfalls im Rahmen der Baugenehmigung (falls erforderlich).

Insgesamt können die Auswirkungen auf den Menschen als wenig erheblich bewertet werden.

#### Null-Variante

Ohne die vorliegende Planung würden die Vorbelastungen (bestehende WEA), die auf den Menschen wirken, weiterhin bestehen. Es würden jedoch keine weiteren WEA errichtet werden.

### 2.1.9 Schutzgut Kulturgüter / sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d BauGB)

#### Bestand

Innerhalb des Änderungsbereichs und der nahen Umgebung sind keine Baudenkmale bekannt. Auch Sachgüter sind nicht bekannt.

Im Plangebiet sind Suchräume für schutzwürdige Böden verzeichnet.<sup>31</sup> Es handelt sich dabei um Plaggenesch und somit um Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung. Aufgrund dessen und der bisherigen Nutzung als Acker können archäologische Bodenfunde nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es liegen jedoch keine konkreten Hinweise auf archäologische Bodenfunde vor.

#### Vorbelastung

Vorbelastungen bestehen aufgrund der intensiv betriebenen Landwirtschaft.

#### Auswirkungen

Es ergeben sich keine Auswirkungen.

Da archäologische Funde nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, wird im Falle eines konkreten Bauantrags empfohlen, die Bauherren auf die Meldepflicht gemäß § 14 NDSchG hinzuweisen. Ein entsprechender Hinweis auf die Meldepflicht wurde vorsorglich in den Plan aufgenommen.

#### Null-Variante

Es ergeben sich keine Änderungen bezogen auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter. Weiterhin würde intensiv Landwirtschaft betrieben werden.



## 2.2 Baubedingte – / anlagenbedingte – / betriebsbedingte Auswirkungen (§ 2 Abs. 4 BauGB, Anlage 1 – Nr. 2, aa – gg)

Emissionen /  
Abfälle

Mit der Darstellung von Sonderbauflächen (SO) und der damit verbundenen Errichtung und dem Betrieb von voraussichtlich drei WEA geht keine Erzeugung von Abfällen einher.

Weiterhin ist nicht mit Immissionen von schädlichen Stoffen in Boden oder Gewässer zu rechnen. Auch eine Erhöhung von Luftschadstoffen durch Stäube oder Abgase ist nicht zu erwarten.

Die zu erwartenden, dauerhaften Schallimmissionen durch die sich drehenden Bauteile (Rotorblatt, Generator) sind aufgrund der Entfernungen von min. 500 m zu Wohnhäusern als nicht erheblich zu bewerten.

Nutzung regene-  
rativer Energien

Die Darstellung von Sonderbauflächen (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ trägt zum Ausbau der regenerativen Energien bei.

Risiko für Unfälle

Besondere Risiken für Unfälle sind mit WEA nicht gegeben. Eiswurf kann durch technische Maßnahmen oder Regelungen beim Betrieb verhindert werden. Havarien (z. B. Brände) oder Trümmerbrüche lassen sich im ordnungsgemäßen Betrieb von WEA weitgehend ausschließen.

Eingesetzte  
Techniken /  
Stoffe

Die regelkonform eingesetzten Techniken und Stoffe der WEA erfordern keine besondere Berücksichtigung im Umweltgeschehen.

## 2.3 Wechselwirkungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i BauGB)

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu einer relevanten Verstärkung oder Verminderung der vorgenannten Auswirkungen der Planung führen können, sind nicht bekannt.

Die folgende Übersicht zeigt die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf und bewertet den Grad der Erheblichkeit der einzelnen Schutzgüter ohne Berücksichtigung möglicher Minimierungs- oder Vermeidungsmaßnahmen.

Abb. 13 Übersicht über die Umweltauswirkungen

| Schutzgut         | Umweltauswirkungen                                                                                                                                                                               | Erheblichkeit |
|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Pflanzen          | <ul style="list-style-type: none"> <li>Verlust von Lebensräumen für Pflanzen im Bereich der Fundamente und neuer Zuwegungen</li> </ul>                                                           | o             |
| Tiere             | <ul style="list-style-type: none"> <li>Verlust von Lebensräumen für Tiere</li> <li>Einschränkungen für WEA-empfindliche Arten (Rohrweihe, Rotmilan, Waldschnepfe, Wespenbussard)</li> </ul>      | oo            |
| Fläche            | <ul style="list-style-type: none"> <li>Versiegelungen für Fundamente, Zuwegungen, Lager- und Montageflächen (geringer Anteil des Änderungsbereichs)</li> </ul>                                   | o             |
| Boden             | <ul style="list-style-type: none"> <li>Verlust der Bodenfunktionen im Bereich der Versiegelungen</li> <li>Überplanung von Plaggeneschböden mit hoher Bodenfruchtbarkeit</li> </ul>               | o             |
| Wasser            | <ul style="list-style-type: none"> <li>Keine</li> </ul>                                                                                                                                          | -             |
| Luft / Klima      | <ul style="list-style-type: none"> <li>Beitrag gegen die Auswirkungen des Klimawandels</li> </ul>                                                                                                | •             |
| Landschaftsbild   | <ul style="list-style-type: none"> <li>Erhebliche Auswirkungen aufgrund neuer baulicher Anlagen</li> </ul>                                                                                       | oo            |
| Mensch            | <ul style="list-style-type: none"> <li>Schallimmissionen, die aufgrund des einzuhaltenden Abstandes von mindestens 500 m zu Wohngebäuden als wenig erheblich eingestuft werden können</li> </ul> | o             |
| Kultur-/Sachgüter | <ul style="list-style-type: none"> <li>Keine</li> </ul>                                                                                                                                          | -             |

Negativ:   ooo  sehr erheblich / oo  erheblich / o  wenig erheblich / -  nicht erheblich  
 Positiv:   •••  sehr erheblich / ••  erheblich / •  wenig erheblich / -  nicht erheblich

### 3 Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung / Ausgleich der Auswirkungen (BauGB, Anlage 1 – Nr. 2)

#### 3.1 Vermeidungsmaßnahmen / Planungsalternativen (BauGB, Anlage 1 – Nr. 2 d)

Im Zuge der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans 2020 wurden bereits die möglichen Standorte für die Windenergie im Stadtgebiet als Sonderbauflächen dargestellt. Mit der vorliegenden Planung werden die Standorte um den Standort in Holtrup ergänzt. Dieser war 2020 aufgrund eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes (u. a. Vorkommen des Rotmilans) nicht als Sonstiges Sondergebiet übernommen worden. Zwischenzeitlich haben sich die Voraussetzungen jedoch geändert. Es konnte zum einen keine Brut des Rotmilans erfolgen, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entfallen. Zum anderen stellt das nun in Kraft getretene regionale Raumordnungsprogramm keine Vorsorgeflächen für Erholung innerhalb des Änderungsbereichs mehr dar.

Eine Ausweisung weiterer Flächen, zusätzlich zu den bestehenden im gültigen Flächennutzungsplan ist zudem aufgrund des neuen Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) notwendig. Hier werden Flächenziele vorgegeben, die erreicht werden müssen.

Weitere geeignete Flächen für die Windenergie bestehen ggf. im Süden des Stadtgebiets. Diese werden mit einer anderen Planung in Anspruch genommen. Die Ausweisung der Fläche in Holtrup dient der Erreichung der Klimaschutzziele und ist ohne flächenmäßige Alternative.

#### 3.2 Verringerungsmaßnahmen (BauGB, Anlage 1 – Nr. 2 c)

Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden keine Verringerungsmaßnahmen getroffen. Diese können im Rahmen der Baugenehmigung festgelegt werden.

#### 3.3 Ausgleich / Ersatz

Bei der Bilanzierung wurden die Biotoptypen nach der Biotoptypenkartierung berücksichtigt und nach dem Osnabrücker Modell<sup>32</sup> bewertet. Die Wertigkeiten des Plangebiets setzen sich wie folgt zusammen:

Wertigkeit vor  
Eingriff

Abb. 14 Wertigkeit vor Eingriff

| Bestand Biotoptypen                   | Biotoptyp* | Wert-<br>faktor** | Flächen-<br>größe in m² | Wert-<br>punkte |
|---------------------------------------|------------|-------------------|-------------------------|-----------------|
| Acker                                 | A          | 1,0               | 276.382                 | 276.382         |
| Baumgruppe                            | HBE        | 2,0               | 5.975                   | 11.950          |
| Straße                                | OVS        | 0,0               | 3.717                   | 0               |
| Weg                                   | OVW        | 0,0               | 3.863                   | 0               |
| Sonstige Anlage zur Energieversorgung | OKZ        | 0,0               | 63                      | 0               |
| <b>Summe</b>                          |            |                   | <b>290.000</b>          | <b>288.332</b>  |

\* Typisierung nach Kartierschlüssel Niedersachsen

\*\* Bewertung entsprechend Bedeutung für Schutzgüter gemäß Bierhals / v. Drachenfels:  
0= weitgehend ohne, 1 = sehr geringe, 2 = geringe, 3 = mittlere, 4 = hoch, 5 = sehr hoch



## 4 Zusätzliche Angaben

(§ 2 Abs. 4 BauGB, Anlage 1 – Nr. 3)

### 4.1 Hinweise auf fehlende Kenntnisse

(BauGB, Anlage 1 – Nr. 3 a)

Die Bestandsbeschreibungen und Bewertungen beruhen neben den einschlägigen Vorgaben der Fachgesetze, Verordnungen und Regelwerke sowie auf den Erhebungen vor Ort. Lücken der Kenntnislage, die wesentliche Unsicherheiten bei der Bestandsbeschreibung und Bewertung zur Folge hätten, sind nicht bekannt.

### 4.2 Maßnahmen zur Überwachung

(BauGB, Anlage 1 – Nr. 3 b)

Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung ist keine Überwachung der Umweltauswirkungen im Sinne des § 4 c BauGB notwendig, da hier keine konkreten Angaben zu Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden. Auf der nachfolgenden Baugenehmigungsebene ist die Kontrolle der hier genannten Maßnahmen sinnvoll.

### 4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

(BauGB, Anlage 1 – Nr. 3 c)

Die 107. Änderung des Flächennutzungsplans „Teil I – Bereich Großer Esch in Holtrup“ stellt innerhalb des Änderungsbereichs Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ dar. Es sollen voraussichtlich drei WEA mit Fundamenten und Zuwegungen realisiert werden (im Rahmen der Baugenehmigung).

Es ergeben sich erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Landschaftsbild. Mit der Planung von WEA geht (potenzieller) Lebensraum für Tiere verloren und es ergeben sich Einschränkungen für WEA-empfindliche Arten. Für einige der untersuchten Vogelarten werden Ersatzmaßnahmen notwendig, die es auf Ebene der Baugenehmigung zu regeln gilt. Das Schutzgut Landschaftsbild erfährt erhebliche Auswirkungen aufgrund der neuen baulichen Anlagen, die deutlich wahrnehmbar sein werden.

Wenig erhebliche Auswirkungen ergeben sich auf die Schutzgüter Pflanzen, Fläche, Boden und Mensch. Mit der Realisierung von voraussichtlich drei WEA werden innerhalb des rd. 30 ha großen Änderungsbereichs lediglich rd. 20.000 m<sup>2</sup> (überschlägig) in Anspruch genommen und dauerhaft versiegelt. In diesen Bereichen ist mit einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen zu rechnen. Zudem werden Plaggeneschböden mit einer hohen Bodenfruchtbarkeit überplant. Auch die Auswirkungen auf den Menschen können aufgrund des einzuhaltenden Abstandes von min. 500 m zu Wohngebäuden als wenig erheblich eingestuft werden.

Positive Auswirkungen ergeben sich auf die Schutzgüter Luft und Klima, da mit der vorliegenden Planung ein Beitrag gegen die Auswirkungen des Klimawandels geleistet wird. Auf die Schutzgüter Wasser sowie Kultur- und Sachgüter gibt es keine erheblichen Auswirkungen.

Insgesamt wird sich aufgrund der Eingriffe in Natur und Landschaft ein rechnerisches Defizit von überschlägig 20.000 Wertpunkten ergeben. Mit der Baugenehmigung kann ein genaueres Defizit errechnet werden, welches es dann auszugleichen gilt. Grundsätzlich stehen Flächen in Eingriffsnähe für die externe Kompensation zur Verfügung. Es handelt sich um Flächen mit einer gesamten Größe von rd. 50.000 m<sup>2</sup>.

#### 4.4 Referenzliste der Informationsquellen (BauGB, Anlage 1 – Nr. 3 d)

Es wurden folgende Informationsquellen benutzt:

- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG zur Planung von drei Windenergieanlagen im nordwestlichen Stadtgebiet von Vechta, Bauernschaft Holtrup, Landkreis Vechta, stadtlandkonzept Planungsbüro für Stadt & Umwelt, 15.02.2021
- Bericht zur avifaunistischen Untersuchung, Ergebnisse der Brutvogelerfassung 2020 zur Planung von drei Windenergieanlagen im nordwestlichen Stadtgebiet von Vechta, Bauerschaft Holtrup, Landkreis Vechta, stadtlandkonzept Planungsbüro für Stadt & Umwelt, 18.11.2020
- Flächennutzungsplan (FNP), Stadt Vechta
- Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Olaf von Drachenfels, Stand März 2021
- Landschaftsrahmenplan (LRP), Landkreis Vechta, 2005
- Landschaftsplan (LP), Stadt Vechta, 2005
- Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Südbeck et al., 2005
- Niedersächsisches Ministerialblatt Nummer 10, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Freesenholz, Stubbenkamp, Wetschenholz, Holtershagen, Buchholz, Breitenbruch, Herrenholz, Arkeburg und Buchhorst“ -Landschaftsschutzgebiet VEC Nr. 3 in der Stadt Vechta und den Gemeinden Goldenstedt und Visbek im Landkreis Vechta vom 19.10.2017 (S. 176 f.), Hannover, 14.03.2018
- NIBIS-Kartenserver, URL: <https://nibis.lbeg.de/>
- Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), Landkreis Vechta, 2021
- Umsetzung Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen, 23.11.2015 Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, Niedersächsischer Städtetag, 2013
- Umweltkarten Niedersachsen, URL: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>
- Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, Behm & Krüger, 2013
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO), Entwurf, April 2022

Im Auftrag der Stadt Vechta ausgearbeitet von:

P3 Planungsteam GbR mbH, Oldenburg  
Oldenburg, den

Dipl. Ing. Carsten Zippel / Planverfasser

Stadt Vechta, den

Bürgermeister